



Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürger- recht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG; NG 121.1)

Fragebogen

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter www.nw.ch → Vernehmlassungen abrufbar.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Organisation: CVP Nidwalden

Vorname, Name: Therese Rotzer-Mathyer

Adresse, Ort: Postfach, 6371 Stans

Telefon-Nr. für Rückfragen: 041 624 66 44 oder 079 710 67 07

1. Erteilung des Kantonsbürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer (Zuständigkeit, Art. 13 Ziff. 3 revkBüG)

Welche kantonale Instanz soll inskünftig über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer und ihre in das Gesuch mit-einbezogenen Kinder entscheiden?

- Landrat (bisher) Regierungsrat (neu)

Bemerkungen:

Die CVP Nidwalden will an der bewährten Praxis, dass der Landrat das Kantonsbürgerrecht an volljährige Ausländerinnen und Ausländer, festhalten. Bei der Erteilung des Kantonsbürgerrechts handelt es sich um einen wichtigen und nicht alltäglichen Staatsakt. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden, indem der Landrat als Vertreter des Volkes über die Einbürgerungen entscheidet. Einbürgerungen sollen nicht zu einem blossen Verwaltungsakt verkommen.

2. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer (Zuständigkeit, Art. 12 Ziff. 3 revkBüG)

Welche kommunale Instanz soll inskünftig über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer und ihre in das Gesuch miteinbezogenen Kinder entscheiden?

- Gemeindeversammlung (bisher) Gemeindeversammlung, mit der Möglichkeit, die Zuständigkeit in der Gemeindeordnung an den Gemeinderat oder eine (Einbürgerungs-)Kommission zu delegieren (neu)

Bemerkungen:

Aus Sicht der CVP Nidwalden soll weiterhin zwingend die Gemeindeversammlung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer entscheiden. Dies erhöht die Legitimation einer Einbürgerung sowie deren Akzeptanz in der Bevölkerung.

3. Kantonale und kommunale Mindestaufenthaltsdauer (bundesrechtliche Mindestaufenthaltsdauer nach Art. 18 Abs. 1 revBüG im Kanton und in den Gemeinden von 2 – 5 Jahren; Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 revkBüG)

3.1 Erachten Sie eine Mindestaufenthaltsdauer von 5 Jahren im Kanton als angemessen?

- Ja Nein

3.2 Wenn nein, welche Mindestaufenthaltsdauer erachten Sie im Kanton als angemessen?

- 4 Jahre 3 Jahre 2 Jahre

3.3 Erachten Sie eine Mindestaufenthaltsdauer von 5 Jahren in der Gemeinde als angemessen?

- Ja Nein

3.4 Wenn nein, welche Mindestaufenthaltsdauer erachten Sie in der Gemeinde als angemessen?

- 4 Jahre 3 Jahre 2 Jahre

Bemerkungen:

Wer sich einbürgern lassen will, soll mit der hiesigen Kultur vertraut sein und einen Beitrag zur Gesellschaft leisten. Dies setzt jedoch voraus, dass die Person während einigen Jahren in der Gemeinde gelebt hat.

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens Freitag, 24. Februar 2017an:**

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

oder elektronisch an

staatskanzlei@nw.ch